ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 1. Oktober 1979

über die Rückvergütung der im Jahre 1976 zur Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe für Beihilfen und Prämien getätigten Ausgaben durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, an das Königreich Dänemark

(Nur der dänische Text ist verbindlich)

(79/853/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/159/EWG des Rates vom 17. April 1972 über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 77/390/EWG (2), insbesondere auf Artikel 21 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die vom Königreich Dänemark zur Durchführung der Richtlinie 72/159/EWG erlassenen Vorschriften sind Gegenstand einer von der Kommission gemäß Artikel 18 der vorgenannten Richtlinie getroffenen zustimmenden Entscheidung gewesen.

Das Königreich Dänemark hat einen Rückvergütungsantrag für die im Jahr 1976 zur Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe gewährten Beihilfen gestellt, der vollständig und ordnungsgemäß eingereicht worden ist und der der Entscheidung 74/581/EWG der Kommission vom 16. Oktober 1974 über die Rückvergütung für Beihilfen, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Richtlinien 72/159/EWG, 72/160/EWG und 72/161/EWG gewährt werden und Abschlagszahlungen, die bewilligt werden können (3), entspricht.

Die Prüfung der übermittelten Unterlagen hat ergeben, daß sich der Gesamtbetrag der erstattungsfähigen, nach den Bedingungen der Richtlinie 72/159/EWG geleisteten Ausgaben auf 67 337 176,05 dkr beläuft und sich wie folgt verteilt:

gemäß Artikel 8:	61 759 238,62 dkr
gemäß Artikel 10:	223 418,43 dkr
gemäß Artikel 11:	5 164 519,00 dkr
gemäß Artikel 12:	190 000,00 dkr
gemäß Artikel 13:	—

Demnach hat der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, 25 % dieses Betrages, das sind 16 834 294,01 dkr, zu erstatten.

Nach Artikel 21 Absatz 3 der Richtlinie 72/159/EWG in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 der Entscheidung 74/581/EWG der Kommission ist bereits ein Abschlag von 12 629 011,00 dkr überwiesen worden, so daß noch ein Restbetrag von 4 205 283,01 dkr an den Mitgliedstaat auszuzahlen bleibt.

Der Ausschuß des EAGFL ist zu den finanziellen Aspekten, insbesondere zur Höhe der verfügbaren Mittel, gehört worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, an den vom Königreich Dänemark im Jahr 1976 getätigten Ausgaben für Beihilfen und Prämien zur Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe wird endgültig auf einen Betrag von 16 834 294,01 dkr festgesetzt.

Der Restbetrag des Zuschusses in Höhe von 4 205 283,01 dkr ist an das Königreich Dänemark zu überweisen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Dänemark gerichtet.

Brüssel, den 1. Oktober 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 43.
(3) ABl. Nr. L 320 vom 29. 11. 1974, S. 1.